
Fassung vom: März 2011

Anlage 1
Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die
Klarstellungssatzung Nr. 439
Dresden-Niederpoyritz Nr. 2, Wachwitzer Bergstraße
Vom 2011

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585, 2617) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite, 323, 325), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am2011 folgende Klarstellungssatzung Nr. 439, Dresden-Niederpoyritz Nr. 2, für eine Fläche an der Wachwitzer Bergstraße beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist in der Planzeichnung festgelegt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1000. Diese Planzeichnung in der Fassung vom März 2011 ist Bestandteil der Satzung. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches gehören zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nach § 34 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB.
- (2) Soweit für ein Gebiet des nach § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Absatz 1 oder Absatz 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB im Dresdner Amtsblatt in Kraft.